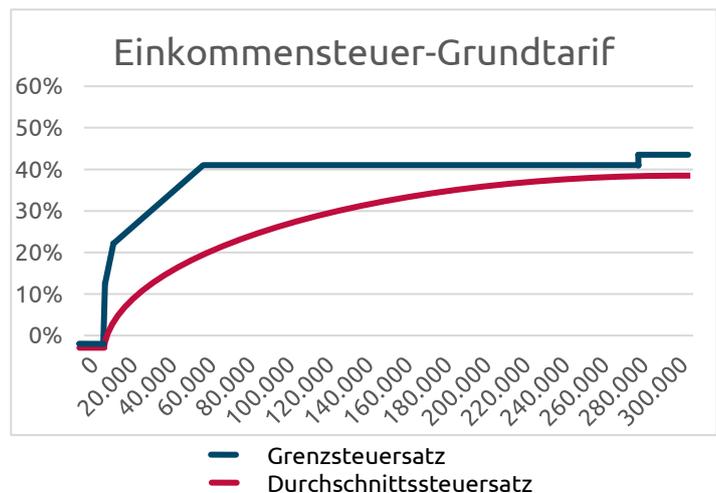


# Die Fünftelregelung nach § 34 EStG

## Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif in Deutschland ist progressiv gestaltet. Das bedeutet, je höher das Einkommen in einem Kalenderjahr ist, desto höher ist auch der anzuwendende Steuersatz:

- Ein zu versteuerndes Einkommen bis zum Grundfreibetrag (2024: 11.604 €) ist für jeden steuerfrei.
- Über dem Grundfreibetrag werden Einkommen mit steigenden Grenzsteuersätzen belastet (14 - 42 %).
- Zu versteuernde Einkommen von 66.761 € bis 277.285 € werden immer mit 42 % besteuert.
- Bezieher von besonders hohen Einkommen über 277.285 € müssen den Reichensteuersatz von 45 % bezahlen.
- Der sogenannte Durchschnittssteuersatz gibt lediglich das Verhältnis von zu versteuerndem Einkommen und Steuerbelastung wieder.



## Die Fünftelregelung

Einmalzahlungen, wie zum Beispiel Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, können also zu einer sehr hohen Steuerlast führen, da der Steuersatz in diesem Kalenderjahr sprunghaft ansteigen kann. In diesem Fall ist gegebenenfalls die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 EStG anwendbar. Ziel dieser Regelung ist es, für außerordentliche Einkünfte, die in mehreren Jahren erdient, aber in einem Kalenderjahr geballt ausgezahlt werden, die hohe Einkommensteuerprogression zu mildern. Dazu werden diese Einmalzahlungen steuerlich so behandelt, als erhielte der Empfänger diese gleichmäßig auf die nächsten fünf Jahre verteilt.

### Voraussetzungen

- Es muss sich bei der Kapitalleistung um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handeln:
  - Die Tätigkeit dauert länger als zwölf Monate und erstreckt sich über wenigstens zwei Kalenderjahre.
  - Bei Alterseinkünften wird als frühere Tätigkeit die Leistung von Beiträgen angesehen. Das bedeutet, dass die früheren Beitragszahlungen sich über mindestens zwei Kalenderjahre erstrecken und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen müssen.
- Die Einkünfte müssen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zufließen, Teilleistungen in unterschiedlichen Kalenderjahren sind nicht begünstigt.
  - Ausnahme: Bei einer Teilleistung von **nicht mehr als 10 % der Hauptleistung** ist § 34 EStG anwendbar.
- Die Einmalzahlung muss außerordentlich sein.

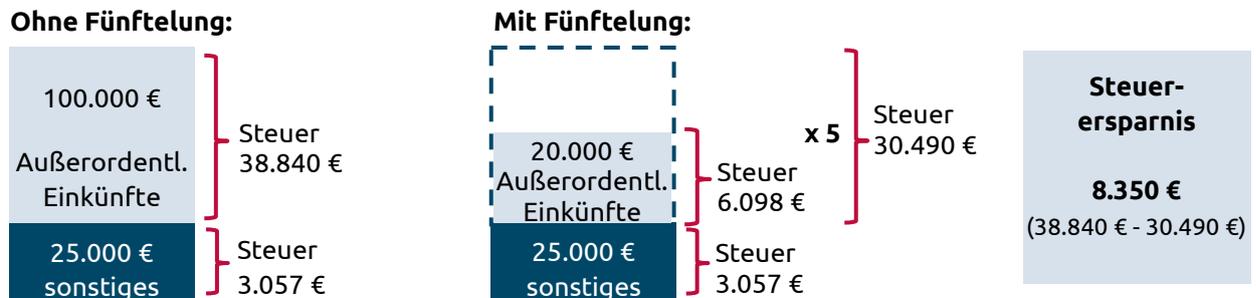
### Berechnung

- Zunächst wird die Höhe der Steuer für das zu versteuernde Einkommen **ohne** die ermäßigt zu besteuerten Einkünfte berechnet.
- Dann wird die Höhe der Steuer für das zu versteuernde Einkommen inkl. **eines Fünftels** der ermäßigt zu besteuerten Einkünfte berechnet.

- Die Differenz zwischen den beiden Steuerbeträgen wird mit 5 multipliziert und dann dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (ledig) erhält aus einer Direktzusage eine Kapitalleistung in Höhe von 100.000 €. Sein sonstiges zu versteuerndes Einkommen beträgt 25.000 €.



### Auf welche Durchführungswege ist die Fünftelregelung anwendbar?

Die Finanzverwaltung wendet die Fünftelregelung bisher nur auf Kapitalzahlungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen an (BMF-Schreiben vom 12.08.2021, Rz. 147 und 149).

Durchführungsweg	Fünftelregelung?
Direktzusage / UK	Ja
PK / DV / PF	Nein

### Pensionskasse / Direktversicherung / Pensionsfonds

Bereits in mehreren Fällen mussten Finanzgerichte über die Anwendung der Fünftelregelung auf Kapitalleistungen aus Pensionskassen, Direktversicherungen oder Pensionsfonds entscheiden.

Im Jahr 2020 wurden vor dem BFH zwei Fälle verhandelt (BFH-Urteile vom 06.05.2020 (Az. X R 7/19 und Az. X R 24/19), denen jeweils eine Einmalzahlung in Höhe des Rückkaufswerts nach einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zugrunde lag. Der BFH entschied, dass eine Einmalzahlung nur dann außerordentlich ist, wenn sie für den betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich atypisch ist. Ob das der Fall ist, soll mithilfe statistischer Daten beantwortet werden. Konkretere Maßstäbe für die Auswertung der Daten, etwa welche Quote für eine Atypik spricht und welche wertenden Gesichtspunkte einfließen sollen, legte der BFH nicht fest.

Hierzu erfragten Gerichte die Häufigkeit von Einmalzahlungen bei verschiedensten Stellen: Das Statistische Bundesamt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der GKV-Spitzenverband gaben an, die gewünschten Daten nicht zu besitzen. Bis heute konnten die vom BFH geforderten Daten nicht beschafft werden.

Derzeit sind wieder zwei Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig, die sich mit der Frage der Anwendbarkeit der Fünftelregelung bei Kapitalleistungen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen befassen (Az. X R 25/23 und X R 28/23).

### Fazit

Die Fünftelregelung nach § 34 EStG kann im Fall von Kapitalauszahlungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen erhebliche Steuervorteile bieten! Durch die zwei anhängigen Revisionsverfahren hat der BFH nun die Möglichkeit die Anforderungen an die Prüfung der Atypik von Kapitalleistungen neu festzulegen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtslage entwickelt. Aktuell ist die Fünftelregelung in den versicherungsförmigen Durchführungswegen nicht anwendbar, insbesondere auch nicht bei einer Kündigung.

Wir werden die Verfahren weiterhin verfolgen und Sie über die Entwicklungen informieren!